



**Des Hochwürdigst- und Durchläuchtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probsten zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XXII. Was im fünfften Termin zu verhandelen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](#)

TITULUS XXII.

Was im fünften Termin zu verhandelen.

I.

S soll dem Beklagten vergönnet seyn / in dem Fall / da dem Klägern kein Beweß auff erlegt / oder deshalb nicht vonnöhten / auff des Klägers Triplic, oder Nachschrift / und dero selben angehenckte Submission in diesem Termino seine schriftliche Quadruplicas oder Conclusiones vorzubringen / und darauff beyde Theile / wo nicht in diesem / jedoch in negst folgendem Termin mündlich zu beschliessen schuldig seyn.

2. Wan aber Beklagter keine Exceptiones dilatorias, vel peremptorias in vim dilatoriарum vorzubringen hätte / so soll Beklagter in primo termino litem pure contestiren / oder er soll pro contestata gehalten seyn / und soll dabei auff die Klage haubtsächlich / jedoch fürzlich nervosè, und deutlich / wie vorhin von der eventual haubtsächlichen Antwort verordnet / respondiren / auch alsdan seine Gegen-Klage / da er dieselbe einzuwenden hätte / exhibiren.

3. Wor-

3. Worauff die Parthenen zum gühtlichen Verhōr ermahnet / und in dessen Entstehung ferner procedirt werden solle / wie im zweyten / dritten / und folgenden Terminen vorgeschrieben stehet.

4. Wie weit aber die vorgesetzte Terminen von einander zu sezen / solches weiset nachfolgender Titulus aus.

T I T U L U S XXIII.

Erklärung etlicher Handelungen / da von in vorigen Titulen / wie in Entstehung der Gühte gerichtlich zu verfahren / und anfänglich

Wie weit die Gerichtliche Terminen von einander zu sezen / und was daben weiter zu handelen seyn.

I.

DOrgesetzte Terminen sollen vier Wochen von einander gesetzt werden / wie dan auch in anderen Ordinari-Sachen von vier Wochen zu vier Wochen / wan es die Principal Haupt-Handlung betrifft / zu handelen / in zufälligen Neben-Puncten aber / da man bälter / und eher gefast seyn könnte/